

A/ Hauptsächlichste Fälle, in denen der Arzt der Einrichtung befugt ist, das Einschreiten der Schutzbehörde zu verlangen:

A1 - Bereich der Kindheit:

1. Bei einem Verdacht auf Misshandlung durch die Eltern.
2. Im Fall, dass die Eltern erzieherische Defizite aufweisen und ihre Entscheidung keine Garantie für die Sicherheit ihrer Kinder zu bieten vermögen.

A2 - Im Allgemeinen:

1. Wenn der Arzt nach seiner institutionellen Beurteilung gute Gründe für die Annahme hat, dass der Patient bei Spitalaustritt in den Genuss einer anderen Schutzmassnahme gelangen könnte, wie etwa die eine oder andere Form einer Beistandschaft.
2. Wenn die Massnahme der FU im Spital verlängert werden muss.
3. Wenn die Massnahme der FU verlängert werden muss und wenn der Ort der geeigneten Unterbringung nicht mehr das Spital ist, sondern eine sozialpädagogische Anstalt, die vom ZIW abhängt.
4. Wenn der Arzt der KESB Modalitäten der ambulanten Betreuung vorschlagen kann, um Rückfälle zu vermeiden (Wiederholung von FU).

B/ Mögliche Modalitäten von ambulanten, von der Einrichtung vorgeschlagenen Massnahmen:

1. Ambulante Weiterbehandlung bei einem Arzt und/oder Psychiater, um die Therapie weiterzuführen.
2. Betreuung in einem Tagesspital im Rahmen einer ambulanten Behandlung wie in Punkt 1 vorgesehen.
3. Medikamentöse Behandlung im Rahmen einer ambulanten Behandlung wie in Punkt 1 vorgesehen.
4. Weiterbehandlung durch ein SMZ (Hausbesuche) oder durch einen anderen spezialisierten Sozialdienst.
5. Abfassung von Patientenverfügungen.

28.11.2012